



Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe | Frauen gegen Gewalt e.V.
Federal Association of Women's Counselling and Rape Crisis Centres (bff)

STELLUNGNAHME



zum

Gesetzentwurf der Landesregierung
**Hessisches Ausführungsgesetz zum Vierzehnten Buch
Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XIV)**

Berlin, 26.04.2023

Hintergrund:

Im bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe sind aktuell 213 ambulante Fachberatungsstellen aus dem gesamten Bundesgebiet zusammengeschlossen. Diese unterstützen und beraten Frauen und Mädchen, die u.a. von sexualisierter, körperlicher, psychischer oder digitaler Gewalt betroffen sind. Häufig handelt es sich um Gewalt im sozialen Nahraum, z.B. in (Ex)Partnerschaften. Die Beratung ist kostenfrei und kann auf Wunsch auch anonym erfolgen. Die Fachberatungsstellen bieten durch niedrigschwellige Angebote psychosoziale Hilfestellung für die Bewältigung der Gewalterfahrungen an. Sie klären über rechtliche Möglichkeiten auf und unterstützen – auf Wunsch der Betroffenen – auch bei der Antragstellung nach OEG. Die Fachberatungsstellen qualifizieren zudem unterschiedliche Fachkräfte zu geschlechtsspezifischer Gewalt.

Der bff bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Hessisches Ausführungsgesetz zum Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XIV)“. Wie der bff in früheren Stellungnahmen¹ bereits dargelegt hat, werden von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Frauen und Mädchen vom bisherigen Opferentschädigungsgesetz nur unzureichend erfasst. Betroffene stellen nur selten einen Antrag nach OEG und die Erfahrungen mit dem Verfahrensablauf sind überwiegend negativ.

Ein Ziel des neuen SER ist es, Betroffenen sexualisierter, häuslicher und psychischer Gewalt den Zugang zu Leistungen zu erleichtern². Die entsprechenden Gesetzesänderungen begrüßt der bff sehr, insbesondere die Erweiterung beim Kreis der Leistungsberechtigten auf Betroffene psychischer Gewalt und Stalking und die Klarstellung, dass der Gewaltbegriff nach SGB XIV zukünftig alle Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung umfasst. Ebenso ist die Regelung zur Beweiserleichterung bei der Kausalitätsprüfung zu begrüßen.

¹ Z.B. [gesetz-zur-regelung-des-sozialen-entschaedigungsrechts-ado-bff-kok-vbrg.pdf \(bmas.de\)](#) und [traumaambulanz-vo-bff.pdf \(bmas.de\)](#)

² [BMAS - Soziales Entschädigungsrecht neu geregelt und deutlich verbessert](#)

Die Gesetzesänderungen sollen insgesamt erreichen, dass Opfer einer Gewalttat Leistungen schneller und zielgerichteter als bisher erhalten.

Ob und wie die Gesetzesänderungen bei den Betroffenen ankommen und eine Verbesserung ihrer Situation bewirken, hängt jedoch entscheidend davon ab, wie die Länder und die einzelnen Behörden und Gerichte, und somit auch jede*r damit befasste Mitarbeiter*in die Umsetzung vor Ort gestalten.

Das neue SER bringt grundsätzlich Verbesserungen. Allerdings gibt es an vielen Punkten einen Ermessensspielraum, z.B. in § 16 SGB XIV (Ausschluss von Ansprüchen und Leistungen). Die bisherige Formulierung im OEG führt häufig dazu, dass Frauen ein „Mitverschulden“ vorgeworfen wird, wenn sie sich auf die Beziehung mit einem gewalttätigen Mann eingelassen oder sich nicht sofort nach der Tat von ihm getrennt haben. Mit dem neuen SER ist nun nur noch von Ansprüchen ausgeschlossen „wer das schädigende Ereignis in vorwerfbarer Weise verursacht hat“. Zudem wurde bei den Versagensgründen die Pflicht zur Strafanzeige gestrichen.

Jedoch bleiben auch die neuen Formulierungen auslegbar und Leistungen können versagt werden, „wenn Geschädigte es unterlassen haben, dass ihnen Mögliche und Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung der Täterin oder des Täters beizutragen.“ (§ 17 SGB XIV). Bei sexualisierter und häuslicher Gewalt geschehen die Taten meist im sozialen Nahfeld. Täter*innen sind überwiegend aktuelle oder ehemalige Lebenspartner oder Bekannte. Fand die sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend statt, sind es oft Väter, Geschwister oder andere Familienangehörige. In vielen Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt im sozialen Nahraum gibt es weiterbestehende psychische und/oder materielle Abhängigkeiten, Loyalitätskonflikte, gemeinsame Kinder oder andere Umstände, die es erschweren, eine Strafanzeige zu stellen oder anderweitig an der Verfolgung des Täters/der Täterin mitzuwirken. Dem trägt auch der Gesetzgeber durch das Zeugnisverweigerungsrecht Rechnung. Hinzu kommt, dass eine Trennung (bei häuslicher Gewalt) und rechtliche Schritte gegen den Täter zu einer Eskalation der Gewalt führen können. Die meisten Tötungsdelikte gegen Frauen geschehen in solchen Trennungssituationen.

Es ist also sehr genau hinzuschauen, und es benötigt entsprechendes Fachwissen, um einschätzen zu können, was in solchen Situationen für Betroffene möglich und zumutbar ist.

Ermessensspielräume bestehen auch bei dem erweiterten Gewaltbegriff (§13 SGB XIV) bzw. der Frage, was in Bezug auf psychische Gewalttaten ein „schwerwiegendes Verhalten“ ist. Und da bisher Betroffene von psychischer Gewalt und Stalking keine Ansprüche auf Leistungen nach OEG hatten, gibt es auch keine bzw. nur wenige Erfahrungen bei den Versorgungsämtern im Umgang mit Betroffenen dieser Gewaltformen.

Weitere Herausforderungen des SER stellen die gesetzlich geschaffenen Beweiserleichterungen bei der Kausalitätsprüfung (§ 4 (4-5) SGB XIV) dar.

Ob die gesetzlich vorgesehenen Verbesserungen tatsächlich bei den gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen ankommen und die Verfahren die Selbstbestimmung und Bedürfnisse der Betroffenen in den Mittelpunkt stellen, wird also entscheidend von der Auslegung und Umsetzung durch die Versorgungsämter der Länder abhängen. Fortbildungen zu Dynamiken bei häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie der spezifischen Situation der Betroffenen werden aus der Erfahrung des bff heraus dabei zwingend notwendig sein.

Die im bff zusammengeschlossenen Fachberatungsstellen verfügen über umfangreiche Erfahrungen in der Begleitung von Betroffenen sexualisierter und häuslicher Gewalt, ebenso bei psychischer Gewalt und Stalking, die häufig ein Bestandteil der häuslichen Gewalt sind.

Auf diesem Hintergrund möchte der bff nachfolgende Anregungen geben, um auf Landesebene bzw. durch entsprechende Ausführungsbestimmungen wesentliche Verbesserungen in der Praxis zu erreichen.

Fallmanagement (§ 30 SGB XIV)

Das Fallmanagement wird 2024 als neue Leistung der Sozialen Entschädigung eingeführt. Hier besteht die Chance, von Beginn an Erfahrungen aus der Praxis einfließen zu lassen, um Verfahren betroffenenzentrierter zu gestalten.

Nach § 30 (4) SGB XIV sollen Betroffene sexualisierter Gewalt und minderjährige Gewaltbetroffene ein Fallmanagement erhalten. Andere Berechtigte können ein Fallmanagement erhalten.

Das Fallmanagement beinhaltet Aufklärung und Unterstützung vor und bei der Antragstellung, Ermittlung des möglichen Hilfebedarfs unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls und Begleitung der Berechtigten mit dem Ziel des Erhalts zügiger und aufeinander abgestimmter Leistungen. Das Fallmanagement wird grundsätzlich erbracht, solange Bedarf an dieser Leistung besteht. Fallmanager*innen sind laut Gesetzesbegründung (S. 213) ³ „persönliche Ansprechpartner, die den Berechtigten für alle Fragen zum Sozialen Entschädigungsrecht zur Verfügung stehen und sie aktiv ansprechen, beraten und über aktuelle Entwicklungen ihres Verfahrens informieren.“ Dabei soll die Selbstbestimmung der Berechtigten im Vordergrund stehen.

Dies stellt sehr hohe Anforderungen an Mitarbeiter*innen von Behörden, die voraussichtlich das Fallmanagement erbringen sollen. Diese haben in der Regel keine psychosoziale bzw. psychotraumatologische Ausbildung. Der traumasensible Umgang mit schwer traumatisierten bzw. in Folge von Gewalt beeinträchtigten Menschen erfordert Wissen, Methoden und Erfahrung zu verschiedenen Folgen sexualisierter, häuslicher und anderer geschlechtsspezifischer Gewalt, ebenso zu Täterstrategien, Gewaltdynamiken und spezifischen Unterstützungsbedarfen. Fallmanager*innen benötigen für diese Aufgabe eine umfassende fachliche Qualifikation und eine gute Kooperation mit spezialisierten Fachberatungsstellen und anderen Einrichtungen des Unterstützungssystems.

Zwar sieht die Gesetzesbegründung vor, dass sich Fallmanager*innen eng mit den Traumaambulanzen und anderen Akteuren abstimmen sollen, jedoch wird dies in der Praxis auf Grenzen stoßen. Die Leistungen der Traumaambulanz sind auf max. 15 Sitzungen (bzw. 18 bei Minderjährigen) begrenzt, eine Begleitung durch das gesamte Verfahren ist somit in der Regel nicht möglich. Außerdem ist das Leistungsspektrum der Traumaambulanz eng begrenzt auf Diagnostik und psychotherapeutische (Früh-)Intervention. Die Kooperation mit weiteren Akteuren, darunter spezialisierte Fachberatungsstellen, wird wesentlich davon abhängen, ob dafür Ressourcen und

³ [Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts \(bmas.de\)](https://www.bmas.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2017/07/20170713_gesetzliche_entschaedigung.html)

etablierte, strukturell verankerte Kooperationsbeziehungen zur Verfügung stehen. Die gesetzlich dafür vorgesehene Möglichkeit ist § 39 SGB XIV.

Qualifikation der Mitarbeiter*innen

Der Entwurf des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XIV) sieht lediglich vor, die Aufgaben des neuen SER an die bisher für das OEG zuständigen Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales zu übertragen.

Wir regen an, in das Ausführungsgesetz **Mindeststandards zur Qualifikation der zuständigen Mitarbeiter*innen** (jeweils für Fallmanagement und Sachbearbeitung) und zu den Rahmenbedingungen aufzunehmen. Neben ständiger fachlicher Weiterbildung gehören zu den Rahmenbedingungen z.B. das Arbeiten im Team, Supervisionsangebote und strukturell verankerte Kooperationen mit Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen.

Kooperationsvereinbarungen für Beratungs- und Begleitangebote (§ 39 SGB XIV)

Der Gesetzgeber sieht hier die Möglichkeit vor, Kooperationsvereinbarungen mit Organisationen zu schließen, die eine umfassende qualitätsgesicherte Beratung und Begleitung der Berechtigten sicherstellen, insbesondere für Angehörige besonders schutzbedürftiger Personengruppen. Für diese Aufgabe können den Organisationen Sach- und Geldmittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Gesetzesbegründung der Bundesregierung (S. 218)⁴ benennt hier ausdrücklich spezialisierte Fachberatungsstellen für Opfer sexualisierter oder häuslicher Gewalt, weil diese einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen und den Betroffenen Hilfe in allen Situationen und bei allen Lebensentscheidungen im Zusammenhang mit einer Gewalttat anbieten.

Durch § 40 SGB XIV wird das BMAS ermächtigt, mit einer Rechtsverordnung die qualitativen Anforderungen an Kooperationsvereinbarungen nach § 39 SGB XIV zu regeln. In der Gesetzesbegründung wird jedoch auch darauf hingewiesen (S. 218), dass

⁴ [Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts \(bmas.de\)](https://www.bmas.de/Redaktion/DE/Downloads/19/190312_SoZ_Gesetzgebungsprozess_BMAS.pdf?__blob=publicationFile)

die Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarungen jeweils von den örtlichen Gegebenheiten abhängig ist.

Der bff schlägt vor, den **Rahmen und die Qualitätsanforderungen für Kooperationsvereinbarungen nach § 39 SGB XIV im Hessischen Ausführungsgesetz zum Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XIV) entsprechend der regionalen Gegebenheiten zu regeln**. Sofern das nicht möglich ist, fordert der bff, dass sich die Bundesländer für eine gemeinsame Regelung auf Bundesebene im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 40 SGB XIV einsetzen.

Die betroffenenzentrierte Umsetzung des SER ist ein komplexes Unterfangen, in dem viele Faktoren eine Rolle spielen. Eine Möglichkeit, passgenaue Wege zu finden, wäre ein Modellprojekt. Hier könnten verschiedene Modelle für Kooperationsvereinbarungen nach § 39 SGB XIV regional ausprobiert werden. Ebenso wäre es möglich, für das neue Instrument des Fallmanagements verschiedene Varianten auszuprobieren, so z.B. auch die Vergabe an externe unabhängige Stellen außerhalb des Versorgungsamtes (über Kooperationsvereinbarungen nach § 39 SGB XIV), um zu prüfen, ob dies die Akzeptanz bei den Betroffenen erhöht und ihnen die Antragstellung erleichtert. Und ob dadurch insgesamt das Verfahren für alle Beteiligten verbessert werden kann.

Abschließende Bemerkung

Das neue Soziale Entschädigungsrecht bietet für Betroffene von sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt endlich die Chance, Entschädigungsleistungen, von denen sie bisher faktisch ausgeschlossen waren, zu erhalten. Dies fordert auch die Istanbul-Konvention, zu deren vollumfänglichen Umsetzung sich Deutschland verpflichtet hat⁵. Dazu ist es aber erforderlich, die neuen gesetzlichen Möglichkeiten des SER auf allen Ebenen in der Praxis konsequent umzusetzen und entsprechende Rahmenbedingungen dafür zu schaffen.

⁵ [Istanbul-Konvention - bff Frauen gegen Gewalt e.V. \(frauen-gegen-gewalt.de\)](http://www.frauen-gegen-gewalt.de)

Weitere Informationen/ Ansprechpartnerin: Claudia Igney

Petersburger Straße 94 | 10247 Berlin

t: +49(0)30 32299500 | f: +49(0)30 32299501

igney@bv-bff.de | www.frauen-gegen-gewalt.de